

# RS Vwgh 1992/1/29 92/02/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/15 90/02/0208 2

## Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag zwar nicht jede Verletzung einer Person schlechthin die Hilfeleistungspflicht auszulösen, sondern nur solche Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern; die Verständigungspflicht, deren Nichterfüllung dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, lösen hingegen auch nicht nennenswerte Verletzungen aus

(Hinweis E 10.10.1990, 90/03/0210).

## Schlagworte

Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020009.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)